



Thomas Mach (Mitte), 64, ist seit 1984 bei LABO IIIC tätig, unter anderem von 1987 bis 1999 als Leiter der Genehmigungsbehörde für das Personenbeförderungsgewerbe und seit 1999 als Leiter des Fahrerlaubniswesens.

# WENN FACHLEUTE **AUS DEM NÄHKÄSTCHEN PLAUDERN**

Referent Thomas Mach vom LABO gab bei der zweiten Veranstaltung der Informationsreihe Einblicke in Behördenentscheidungen über P- und Führerscheine. Und er fesselte mit Anekdoten aus dem Beruf.

**A**ls langjähriger Leiter des Bereichs Fahrerlaubniswesen beim LABO verfügt Mach über Fachkenntnisse und einen Erfahrungsschatz wie kaum ein anderer. Der Moderator, TVB-Chef Detlev Freutel, hatte den Experten, der bundesweites Renommee genießt, als Fachmann für alle Fragen rund um Fahrerlaubnisentzug und Fahrverbot am 23. September in die Persiusstraße eingeladen.

Genau diesen Unterschied erläuterte er gleich zu Beginn aus dem Effeff, angereichert durch Zahlen und in nahezu druckreifem Sprachstil vorgetragen: Die Fahrerlaubnis ist das Recht einer Person, ein Kfz zu führen, und der Führerschein das Dokument, das dieses Recht dokumentiert. In Deutschland gibt es etwa 45 Millionen Führerscheininhaber, davon 2,6 Millionen in Berlin, wobei nur ein sehr geringer Anteil zusätzlich eine gewerbliche Fahrerlaubnis, etwa für Taxi oder Bus, besitzt. Ein Fahrverbot, das meist einen bis drei Monate dauert, wird von den Bußgeldstellen und von Gerichten verhängt, wobei die Fahrerlaubnis bestehen bleibt und nur ihre Ausübung zeitweise versagt wird. Auch bei abhanden gekommenem Führerschein ist die Fahrerlaubnis nicht beeinträchtigt.

Erst bei Straftaten wie Autofahren in ungeeignetem Zustand, etwa nach dem Konsum von Drogen, allen voran Alkohol, wird die Fahrerlaubnis entzogen, der Führerschein wird eingezogen und der Täter kann per Antragsverfahren auf Neuerteilung ggf. eine neue Fahrerlaubnis erwerben. Das geht

nur, wenn aus LABO-Sicht alle Zweifel an der Eignung ausgeräumt sind.

Der Entzug der Fahrerlaubnis ist keine Strafe, sondern eine Maßnahme, die die Allgemeinheit der Verkehrsteilnehmer vor ungeeigneten Kraftfahrern schützen soll – eine zentrale Aufgabe des LABO. So könne eine geschickte Argumentation eines Anwalts, die nach einer Trunkenheitsfahrt zu einem milden Gerichtsurteil führe, bei der Führerscheinbehörde nach hinten losgehen: Ein Fahrer, der mit weit über 1,6 Promille, also mit abgeschaltetem Verstand, nach Darstellung seines Anwalts gut und sicher gefahren ist, muss wohl ein geübter Trinker sein, also ein erhebliches Alkoholproblem haben – und folglich erst dann wieder zum Führen eines Fahrzeugs geeignet sein, wenn er sein Problem, gegebenenfalls mit professioneller, therapeutischer Unterstützung, nachhaltig bewältigt hat.

Viele Fragen von Zuhörern betrafen das Register in Flensburg. Bei Personenbeförderern schaut die Fahrerlaubnisbehörde genauer hin als bei anderen Autofahrern, da es insbesondere auch um die Sicherheit der Fahrgäste geht. So kann bereits bei deutlich weniger Verkehrsverstößen die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) entzogen werden als bei einem privaten Kraftfahrer die allgemeine Fahrerlaubnis (in der Regel erst bei acht Punkten im Register). Es kommt allerdings auch auf die einzelnen Delikte an, die dem FzF-Inhaber im Register angelastet werden. So fallen insbesondere verkehrssicherheitsgefährdende

Verstöße wie Missachtung der Vorfahrt bzw. roter Ampelsignale oder Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei der Beurteilung des besonderen Verantwortungsbewusstseins eines Fahrgastbeförderers ins Gewicht.

Mach fesselte die Zuhörer – besonders in der Pause – mit beispielhaften Anekdoten in kurzweiligem Erzählstil mit dem speziellen Humor eines Behördenvertreters, der alle Arten von „Pappenheimern“ erlebt hat. So erzählte er aus eigenem Erleben von einem Taxifahrer, der den Taxameter nicht einschaltete und am Fahrziel einen erfundenen „Fahrpreis“ forderte. Mach sagte zu, die Fahrt zu bezahlen – und zwar dem Chef des Fahrers am darauffolgenden Tag in seinem Behördenbüro.

Erst nach weit über zwei Stunden verließen die Zuhörer den Seminarraum – um einige Erkenntnisse reicher. ■ ar

## **TAXIVERBAND BERLIN BRANDENBURG E. V.**

Persiusstraße 7  
10245 Berlin  
Tel. Sekr.: +49 (0)30 / 20 20 21 319  
E-Mail: taxiverband@t-online.de  
www.taxiverband-berlin.de

**Presserechtlich verantwortlich  
für diese Seite:** Detlev Freutel (df)